

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Firma NOVAMOTIS GmbH

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der **NOVAMOTIS GmbH** (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
- 1.2. Das Angebot richtet sich **ausschließlich an Unternehmer** im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (im Sinne des KSchG) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der NOVAMOTIS GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.
- 2.2. Technische Angaben, Beschreibungen, Skizzen oder Muster in Angeboten sowie öffentliche Äußerungen (z.B. Werbematerial) dienen der Orientierung und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 2.3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3. Preise und Wertsicherung

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Versand-, Verpackungs- und Transportkosten ab Werk/Lager (EXW Incoterms 2020).
- 3.2. Preisanpassungsklausel: Sollten sich die für die Kalkulation relevanten Kostenfaktoren (insb. Rohstoffpreise, Energiekosten oder Lohnkosten durch Kollektivvertragsänderungen) zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung um mehr als 5 % ändern, ist die NOVAMOTIS GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als 3 Monate liegen.

3.3. Für vom Auftraggeber nachträglich angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4. Beigestellte Ware und Mitwirkungspflichten

4.1. Werden Geräte, Komponenten oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt (z.B. zur Weiterverarbeitung oder Montage), übernimmt die NOVAMOTIS GmbH keine Gewährleistung für diese Teile. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen allein in der Verantwortung des Auftraggebers.

4.2. Der Auftraggeber hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, die durch fehlende oder fehlerhafte Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen zu dessen Lasten und verlängern die Lieferfristen entsprechend.

5. Lieferung, Leistungserbringung und Annahmeverzug

5.1. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde. Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Lieferkettenunterbrechungen, Unwetter) berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen.

5.2. Annahmeverzug: Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug (z.B. Ware wird nicht abgeholt oder Lieferung kann nicht erfolgen), ist die NOVAMOTIS GmbH berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. Hierfür wird eine Lagergebühr von mindestens 1 % des Rechnungsbetrages pro begonnenen Monat verrechnet. Gleichzeitig wird die Leistung fällig gestellt.

6. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

6.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist tritt Zahlungsverzug ein. Wird das Zahlungsziel überschritten, auch nur teilweise oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen, fallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) weg und werden dem Rechnungsbetrag hinzugerechnet.

6.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der NOVAMOTIS GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

6.3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (gemäß § 456 UGB aktuell 9,2 % über dem Basiszinssatz) sowie die notwendigen Kosten zweckentsprechender Betreibung (Mahnspesen, Inkasso, Anwaltskosten) verrechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware sowie erstellte Pläne und Konstruktionen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der NOVAMOTIS GmbH.

7.2. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des offenen Rechnungsbetrages an die NOVAMOTIS GmbH ab.

7.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (Pfändung, Konkurs) hat der Auftraggeber auf das Eigentum der NOVAMOTIS GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate** ab Übergabe. Die Vermutung der Mängelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen; der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

8.2. **Rügepflicht:** Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach Erhalt der Ware bzw. Leistung, schriftlich und detailliert anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Anzeige, sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen.

8.3. Die Behebungen von Mängeln erfolgt nach Wahl der NOVAMOTIS GmbH durch Verbesserung oder Austausch. Erst wenn dies unmöglich oder für die NOVAMOTIS GmbH unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber Preisminderung verlangen.

9. Haftung

9.1. Die NOVAMOTIS GmbH haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungsschäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9.3. Schadensersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

10. Schutzrechte (IP) und Künstliche Intelligenz

10.1. Alle von der NOVAMOTIS GmbH erstellten Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Konzepte, Software und Konstruktionen verbleiben im geistigen Eigentum der NOVAMOTIS GmbH. Eine Weitergabe oder Verwertung durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

10.2. **Einsatz von KI:** Die NOVAMOTIS GmbH setzt zur Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung unterstützende Systeme ein, die auf Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) basieren. Es werden im Rahmen der Kundenbeziehung keine Entscheidungen ausschließlich automatisiert getroffen. Eine Weitergabe von Kundendaten an KI-Tools erfolgt nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

11.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Vertragserfüllung unter Einhaltung der DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Auftragsabwicklung notwendig ist (z.B. Logistik, Subunternehmer).

11.2. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten nicht öffentlichen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der NOVAMOTIS GmbH in Feldkirch.

12.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für Feldkirch sachlich zuständige Gericht.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (Salvatorische Klausel).